



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Franc Dierl, Alex Dorow, Thorsten Freudenberger, Patrick Grossmann, Andreas Jäckel, Manuel Knoll, Harald Kühn, Stefan Meyer, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Andreas Schalk, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Carolina Trautner und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes
(Drs. 19/1821)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Nach Art. 30 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Anerkennung als Hochschulklinik nach § 108 Nr. 1 SGB V

Art. 31

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Teile von Plankrankenhäusern, die der ambulanten Untersuchung oder Behandlung dienen, als Hochschulklinik im Sinn von § 108 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt werden können. ²Für die Anerkennung ist erforderlich, dass diese Teile von Plankrankenhäusern die fachliche Kompetenz aufweisen, Patientinnen und Patienten, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung in einer Hochschulambulanz bedürfen, in einer Qualität ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, die der eines Universitätsklinikums entspricht. ³Die Vorgaben zu den Patientengruppen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind zu berücksichtigen. ⁴Die besondere Leistungsfähigkeit der Plankrankenhäuser in Forschung und Lehre muss nachgewiesen werden. ⁵In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können weitere Anerkennungsvoraussetzungen vorgesehen werden, welche die spezifischen Versorgungsbedürfnisse im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung aufgreifen.

(2) Auf eine Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes finden auf nach Abs. 1 Satz 1 anerkannte Teile von Plankrankenhäusern keine Anwendung.“

2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:

„8. Nach Art. 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Schlussbestimmungen“.

3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 31“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Hochschulambulanzen nach § 117 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) können grundsätzlich nur an Hochschulkliniken im Sinn von § 108 Nr. 1 SGB V betrieben werden. § 108 Nr. 1 SGB V sieht vor, dass nur insoweit eine Hochschulklinik vorliegt, als eine Anerkennung nach landesrechtlichen Vorschriften ausgesprochen ist. Hochschulkliniken im Sinn von § 108 Nr. 1 SGB V sind bislang nur die in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes genannten Universitätsklinika. Darüber hinaus gibt es im Freistaat Bayern jedoch Plankrankenhäuser, die hinsichtlich Qualität und Leistungsfähigkeit der Krankenversorgung das Niveau eines Universitätsklinikums erreichen und sich in der Ausbildung des medizinischen Nachwuchses engagieren. Diesen Plankrankenhäusern soll zukünftig auf Antrag ermöglicht werden, dass Teile von ihnen als Hochschulklinik anerkannt werden mit dem Ziel, insoweit den Betrieb einer Hochschulambulanz zu ermöglichen. Die Einzelheiten der Anerkennungsfähigkeit sind in einer Rechtsverordnung zu regeln, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zu erlassen ist. In der Rechtsverordnung muss sichergestellt sein, dass es sich um Plankrankenhäuser handelt, die hinsichtlich der fachlichen Qualität vergleichbar einem Universitätsklinikum sind. Zudem müssen diese Plankrankenhäuser herausragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen. Dem Ordnungsgeber ist zu ermöglichen, zudem Anerkennungsvoraussetzungen zu normieren, welche die Ausgewogenheit der Versorgung mit Hochschulambulanzen im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleisten. Einer speziellen Bedarfsplanung für Hochschulambulanzen bedarf es jedoch nicht. Wegen der Besonderheiten der Versorgung durch Hochschulambulanzen im Vergleich zur vertragsärztlichen Versorgung im Übrigen muss kein Einklang mit der Bedarfsplanung nach § 99 SGB V hergestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Hochschulklinik wird nicht begründet. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Durch die Anerkennung werden die Plankrankenhäuser, die nach dieser Regelung als Hochschulklinik im Sinne von § 108 Nr. 1 SGB V anerkannt werden, nicht zu Universitätsklinika. Dies stellt Abs. 3 klar.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung

Zu Nr. 3:

Folgeänderung